

Schutzkonzept

der evangelischen Kirchengemeinden Dorlar und Atzbach sowie des CVJM Atzbach-Dorlar e.V.

1. Präambel

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der evangelischen Kirchengemeinden Dorlar und Atzbach und des CVJM Atzbach-Dorlar e.V. (im Folgenden als „CVJM & KG“ abgekürzt) verbindet der christliche Glaube und das Bewusstsein, dass sie getragen sind von einem Gott, der sich den Menschen liebevoll zuwendet.

Kinder, Jugendliche und weitere Schutzbefohlene finden unseren Angeboten Platz für ihren Glauben, ihre Ideen und Hoffnungen. Dafür werden ihnen Räume und Gelegenheiten angeboten. Diese Angebote werden in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet. Die Arbeit mit den Menschen ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Dabei werden die Persönlichkeit und Würde von den Personen, die unsere Angebote nutzen, geachtet, partnerschaftlich mit ihnen umgegangen und individuelle Grenzen respektiert.

In den Gruppen und Angeboten erleben Kinder und Jugendliche persönliche Nähe und tiefe Gemeinschaft, die von Vertrauen geprägt ist. Der CVJM und die Kirchengemeinden übernehmen Verantwortung für die ihnen anvertrauten jungen Menschen sowie für ihre Mitarbeitenden. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat Priorität. Dabei berücksichtigen sie insbesondere auch institutionelle und strukturelle Risikofaktoren, die zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen können.

Ziel dieses Schutzkonzepts ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und wirksame Schutzmaßnahmen zu schaffen, mit denen das Risiko, Opfer von (sexualisierter) Gewalt zu werden, so gut wie möglich gesenkt wird. Zudem wird Verantwortlichen Handlungssicherheit gegeben und Betroffenen eine Stelle geboten, an die sie sich wenden können.

Gemeinsames Konzept von CVJM und Kirchengemeinden

→ Die CVJM sind freie Träger der Jugendhilfe nach § 3 und § 75 SGB VIII und die Ortsvereine, Kreis- und Landesverbände eigenständige juristische Personen. Aus diesem Grund werden Vereinbarungen mit den Jugendämtern, den Kirchen oder anderen Kooperationspartnern durch die rechtliche Vertretung der Vereine eigenständig geschlossen.

Der CVJM Atzbach-Dorlar e.V. und die Ev. Kirchengemeinden Dorlar und Atzbach sind Kooperationspartner. Der CVJM gestaltet die Kinder- und Jugendarbeit für die Kirchengemeinden. Deshalb orientiert sich dieses Schutzkonzept an den Vorgaben der Evangelischen Kirche im Rheinland (Landeskirche) und des CVJM Westbund (CVJM-Landesverband).

Warum ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen so wichtig?

→Erfahren Kinder oder Jugendliche Vernachlässigung oder Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, werden ihre Entwicklungsgrundlagen massiv gefährdet und ihre seelische Entwicklung geschädigt. Sexualisierte Gewalt, andere Gewalterfahrungen und Vernachlässigung verletzen die Würde des Menschen und können zu nachhaltigen Schäden führen.

Was sind „Schutzbefohlene“?

→Neben unserer Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen wir auch Verantwortung für Schutzbefohlene, also Menschen, die besondere Bedürfnisse haben und damit auch einem besonderen Risiko ausgesetzt sind. Dazu gehören zum Beispiel Erwachsene, die physische und/ oder psychische Beeinträchtigungen haben.

Über den Schutzauftrag gemäß SGB VIII hinaus gilt diese Vereinbarung auch für die Arbeit mit hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen.

2. Das Schutzkonzept

Das vorliegende Schutzkonzept soll sicherstellen, dass Kinder, Jugendliche und weitere Schutzbefohlene genauso wie auch Mitarbeitende in CVJM & KG vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Misshandlungen geschützt werden und ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit den Themen Kindeswohl und sexualisierter Gewalt geschaffen wird. Sowohl Betroffene als auch Mitarbeitende sollen wissen, wo und bei wem Hilfe zu finden ist und dass im Verdachtsfall sorgfältig und besonnen die entsprechenden Schritte eingeleitet werden und allen Beteiligten passgenaue Hilfestellungen angeboten werden.

»Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen sowie einer Kultur des Respekts und der Wertschätzung [...]. Sie umfassen Handlungspläne sowie konzeptionelle Elemente und basieren auf einem partizipativen und prozessorientierten Grundverständnis von Prävention und Intervention. Schutzkonzepte gehen damit über einzelne und isolierte Präventionsmaßnahmen hinaus und nehmen die Einrichtung sowohl als Schutzraum (kein Tatort werden) als auch als Kompetenzort wahr [...].«

(Auszug aus der Vereinbarung der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2016)

Die Kindertagesstätte der ev. Kirchengemeinde Atzbach hat einen gesondertes Schutzkonzept mit Ablaufplan im Verdachtsfall.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Kinder und Jugendliche zu schützen bedeutet, sogenannte Kindeswohlgefährdungen zu verhindern. Eine Kindeswohlgefährdung liegt laut § 1666 BGB vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Zusammengefasst also: Wer einem Kind – egal in welchem Bereich und welchem zeitlichen Rahmen – erheblichen Schaden zufügt, begeht eine Kindeswohlgefährdung.

Dabei ist unerheblich, ob eine Kindeswohlgefährdung durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter bewusst verursacht wird oder durch unverschuldetes Versagen geschieht.

Um gegen Kindeswohlgefährdungen in allen Formen vorzugehen, wurde das Bundeskinder-schutzgesetz (BKisSchG) verabschiedet.

Formen von Kindeswohlgefährdungen sind Vernachlässigung, Erziehungsgewalt und Miss-handlung, sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt und psychische Gewalt.

Für Mitarbeitende ist außerdem §8a SGB VIII wichtig, der besagt, dass nach einer Gefähr-dungseinschätzung mit einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (IEF) die zuständigen Stellen in-formiert werden müssen, wenn die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung besteht. Das be-trifft alle uns anvertrauten Schutzbefohlenen, für die wir auch die Aufsichtspflicht haben. Also nicht volljährige Kinder und Jugendliche sowie nicht geschäftsfähige Erwachsene, also Perso-nen mit meist geistigen oder körperlichen Einschränkungen, die deshalb unter unserem be-sonderen Schutz stehen. (siehe § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen)

Wann kann uns eine Kindeswohlgefährdung betreffen?

→ Kindeswohlgefährdungen betreffen uns (Mitarbeitende, Verantwortliche, Träger) auf zwei Ebenen:

- 1) Wenn Teilnehmende außerhalb unserer Maßnahmen (zu Hause, Schule, Sportver-ein...) gefährdet werden und wir davon erfahren, weil Betroffene uns davon erzählen oder Dritte uns davon berichten.
- 2) Wenn jemand in unseren Veranstaltungen/Gruppen durch Dritte, durch einen Mit-arbeitenden oder Teilnehmenden gefährdet wird, wir dies erleben oder erzählt be-kommen.

2.2 Partizipations- und Präventionsangebote

CVJM & KG etablieren Konzepte, wie Prävention fester Bestandteil unserer Angebote darstellt und entwickeln diese kontinuierlich weiter. Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sowie Betroffenen ist dabei wesentlicher Bestandteil. Die Kenntnis über die Existenz von Präventionsangeboten und Vorgehensweisen in Fällen von Kindeswohlgefähr-dung sind ein elementarer Baustein unseres Schutzkonzepts.

Ziel aller Präventionsmaßnahmen ist die Vorbeugung vor möglichen Gefährdungen von Kin-dern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Präventionsarbeit richtet sich dabei vorrangig an die beruflich Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen, aber auch an Träger und die Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

Unsere Präventionsangebote basieren dabei auf folgenden Grundsätzen, die Kindern, Jugend-lichen und Schutzbefohlenen bekannt sind und regelmäßig in geeigneter, entwicklungsgerech-ter Form kommuniziert werden:

- Wir haben angenehme, aber auch manchmal unangenehme Gefühle. Diese dürfen wir ausdrücken.
- Es gibt auch Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.
- Ebenso gibt es gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen schlechte Gefühle und dürfen weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.
- Wir dürfen „nein“ sagen, wenn etwas geschieht, was unangenehme Gefühle macht.
- Niemand darf andere berühren, wenn dies nicht gewollt ist.
- Jeder hat ein Recht auf Hilfe.
- Es gibt körperliche, verbale und seelische Gewalt! TäterInnen sind meist Menschen, die bekannt sind und die man gern hat, die aber eine Grenze verletzen.
- Erwachsene wissen, dass es körperliche, verbale und seelische Gewalt gibt. Sie haben die Aufgabe sensibel hinzuhören, wenn Kinder und Jugendliche diesbezüglich etwas erzählen.

Diese Grundsätze werden gemeinsam mit den Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen diskutiert und weiterentwickelt.

Zur Prävention gehört auch, dass wir alle wissen, welche Vorgehensweise es in Verdachtsfällen in unseren Gruppen und Angeboten gibt. Dies betrifft nicht nur den Fall, wenn man selbst Opfer geworden ist oder sich gefährdet sieht, sondern auch wenn man einen solchen Verdacht gegenüber Dritten hegt. Unsere Vorgehensweise stellt sicher, dass es in unbegründeten Fällen nicht zu Nachteilen für die Beteiligten kommt.

Ansprechpartner, aber auch die Möglichkeit einer anonymen Meldung über Kummerkasten sind bekannt und einfach zugänglich.

Unsere Präventionsarbeit wird offen kommuniziert und durch Angebote an Eltern und Sorgeberechtigte ergänzt.

Die Befassung mit jeglicher Form von Gewalt ist dabei kein Zeichen schlechten Gewissens, sondern ein Merkmal, dass wir dieses Thema ernst nehmen. Präventionsarbeit muss bei Erwachsenen ansetzen.

Sieben Mutmacher für Kinder und Jugendliche

1. Dein Körper gehört dir!

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!

2. Vertraue deinem Gefühl!

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

3. Du hast ein Recht, nein zu sagen!

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden!

4. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

5. Du hast ein Recht auf Hilfe!

Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

6. Keiner darf dir Angst machen!

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.

7. Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

2.3 Beschwerdeverfahren und Fehlerkultur

Fehler können immer passieren. Es ist wichtig Kenntnis von diesen zu haben und daraus zu lernen. Deshalb wünschen wir uns einen offenen Umgang mit Fehlern. In CVJM & KG wird keiner wegen seiner Fehler verurteilt, sondern gemeinschaftlich an einer Lösung gearbeitet. Wo Menschen aufeinandertreffen, kann es außerdem immer vorkommen, dass jemand unzufrieden ist, Erwartungen nicht erfüllt werden oder nicht angemessen mit einem Anliegen umgegangen wird. In diesen Fällen und darüber hinaus sind Anregungen und Vorschläge für Verbesserungen erwünscht und sollten konstruktiv benannt und aufgegriffen werden können. Eine Beschwerde wird immer als Chance gesehen, die auf einen Missetand hinweist, der verbessert werden kann. Wir brauchen die Rückmeldungen von Mitarbeitenden, Teilnehmenden und deren Personensorgeberechtigten, um etwas verändern zu können.

Wenn Kritik besteht, kann sie auf verschiedenen Wegen geäußert werden:

- direkt an Mitarbeitende
- schriftlich (Briefkasten/Kummerkasten, Mail)
- telefonisch (Jugendreferent/in, Pfarramt)

Die Beschwerde wird innerhalb von 3 Wochen bearbeitet und die jeweiligen Schritte eingeleitet. Wenn bekannt ist, wer die Beschwerde gesendet hat, wird demjenigen Rückmeldung gegeben.

3. Maßnahmen zur Zielerreichung

Die folgenden Maßnahmen sind in CVJM & KG installiert, um Kindeswohlgefährdungen und sexualisierte Gewalt zu verhindern.

3.1 Informieren über das Schutzkonzept

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind darüber informiert, dass ein Schutzkonzept existiert. Zentrale Elemente des Schutzkonzepts werden auf den Homepages von CVJM & KG veröffentlicht, ebenso die entsprechenden AnsprechpartnerInnen und deren Kontaktdaten.

Das Schutzkonzept ist Bestandteil des Arbeitsvertrages/der Dienstanweisung aller kirchlich Mitarbeitenden, ebenso wie die Selbstverpflichtungserklärung und der Ablaufplan zur Verfahrensweise bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt/Kindeswohlgefährdung.

Die Personensorgeberechtigten der Teilnehmenden sowie die Teilnehmenden selbst werden altersgerecht über das Schutzkonzept informiert und können dieses bei Bedarf einsehen.

Den Mitarbeitenden steht das Schutzkonzept sowie alle Dokumente zum Ablaufplan und Dokumentation im Falle einer Kindeswohlgefährdung zur Verfügung.

3.2 Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

Im Umgang mit Schutzbefohlenen in CVJM & KG prägen Respekt, ein wertschätzendes Verhalten und eine grenzachtende Kommunikation die Arbeit.

Deshalb ist die Voraussetzung zur Mitarbeit die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang). Diese wird zu Beginn einer Tätigkeit (auch im Ehrenamt) und in regelmäßigen Abständen (bei Wiedervorlage des Führungszeugnisses) unterschrieben und besprochen (zu Beginn der Tätigkeit und in den Kinderschutzschulungen).

Eine Selbstverpflichtungserklärung dient allen als Orientierungsrahmen für den Umgang mit Schutzbefohlenen und anderen Mitarbeitenden. Sie formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden können.

Die Regelungen werden gemeinsam weiterentwickelt.

Für die verschiedenen Begegnungsräume werden fall- und personenbezogene Verhaltenskodizes erarbeitet.

Verhaltenskodizes beziehen sich auf einen bestimmten Arbeitsbereich, eine konkrete Freizeit oder eine spezifische Maßnahme.

Warum muss für jede Gruppe ein eigener Verhaltenskodex gelten?

→ Für die Zielgruppe der 3 – 5-Jährigen gelten in Bezug auf die Nutzung sozialer Medien zum Beispiel andere Bedingungen und damit Regelungen als für die Zielgruppe der über 12-Jährigen. Regeln, die für Zeltlager und Freizeiten sinnvoll sind, sind im offenen Treff nicht nötig. Deshalb braucht jede Gruppe einen eigenen Verhaltenskodex, der genau auf die Teilnehmenden, Mitarbeitenden und die Rahmenbedingungen zugeschnitten ist.

Was beinhaltet ein Verhaltenskodex?



3.3 Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden werden im Bereich Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung geschult. CVJM & KG bieten jedes Jahr entsprechende Schulungen an. Die Mitarbeitenden müssen mindestens alle 3 Jahre daran teilnehmen.

Ziel aller Schulungs- und Fortbildungsangebote zum Thema sexualisierte Gewalt und jeglicher Form von Grenzüberschreitungen sind eine grundlegende Sensibilisierung und Handlungssicherheit im Verdachtsfall.

3.4 Erweiterte Führungszeugnisse

Alle beruflich Mitarbeitenden müssen seit dem 1.1.2021 ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen – unabhängig von ihrer Tätigkeit. Für beruflich Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besteht diese Pflicht bereits seit Langem durch die Regelung im SGB VIII (§ 72a).

CVJM & KG haben auch für alle ehrenamtlich Mitarbeitenden ab 14 Jahren festgelegt, dass sie im Abstand von 3 Jahren ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Die Verwaltung liegt in den Händen der Kirchengemeinden.

Steht der Inhalt des Führungszeugnisses im Konflikt mit der auszuübenden Tätigkeit, so ist die betreffende Person von dieser auszuschließen.

Sollte aufgrund von kurzfristigen Verpflichtungen das Führungszeugnis nicht rechtzeitig eingesehen werden können, wird die Selbstverpflichtungserklärung besprochen und unterschrieben.

3.5 Abstinenz- und Abstandsgebot

„In vielen Aufgabenbereichen kirchlicher Arbeit gibt es typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten. Dort gilt das Abstinenzgebot. Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereiche diese genannten Verhältnisse entstehen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig. Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und

Distanzempfinden des Gegenübers zu beachten und damit das Abstandsgebot zu wahren.“
(Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt §4(2,3))

3.6 Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind der/die Hauptamtliche, eine Person des Presbyteriums, sowie eine Person aus dem CVJM-Vorstand.

Die Vertrauenspersonen sind mit anderen Hilfsangeboten (z.B. Fachberatungsstellen vor Ort, Meldestelle, Interventionsteam ...) vernetzt und stehen im Kontakt mit der Ansprechstelle des Kirchenkreises sowie dem Fachteam Schutzauftrag des CVJM Westbund.

Die Vertrauenspersonen sind Ansprechpartner für alle Mitarbeitenden, Teilnehmenden und deren Personensorgeberechtigten.

Die Kontaktdaten der Vertrauenspersonen sind auf den Homepages hinterlegt, werden Mitarbeitenden mit dem Interventionsplan und weiteren Dokumenten zu Beginn ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt und liegen im Gemeindehaus aus.

3.7 (Sexual-)Pädagogische Konzepte

(Sexual-)Pädagogische Konzepte beinhalten die Haltung und pädagogische Zielsetzung im Umgang mit Sexualität und sind eine Grundlage für die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt. Uns ist bewusst, dass dies gerade für kirchliche Einrichtungen aufgrund der sehr heterogenen Struktur eine große Herausforderung darstellt. Um zwischen gesundem sexuellem Verhalten und sexueller Gewalt unterscheiden zu können, ist es notwendig, Sexualität und sexuelle Gewalt zu enttabuisieren und eine professionelle Kompetenz und Haltung zu entwickeln. Angebote für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene, welche den Umgang mit Sexualität pädagogisch ausdrücklich thematisieren, können nur ein Puzzlestein einer umfassenden Schutzstrategie sein. Eine transparente Leitungsstruktur und funktionierende Beschwerdemöglichkeiten helfen, genau hinzuschauen und Fehlverhalten aufzudecken bzw. frühzeitig Grenzen zu ziehen.

Dabei haben wir folgende Grundsätze für uns definiert, die als Maßstab unseres Handelns in diesem sensiblen Bereich gelten:

- Sexualität ist in allen Phasen menschlichen Lebens (von Geburt bis Alter) körperlich, seelisch und sozial wirksam. Sexualität ist Bestandteil der menschlichen Identität.
- Sexualität ist ein Grundaspekt menschlichen Seins.
- Wo immer wir Menschen begegnen, haben wir es auch mit Sexualität zu tun.
- Sexualität ist – in ihrer ganzen Unterschiedlichkeit – einfach da.
- Sexualität ist mehr als Geschlecht und Geschlechtsverkehr.

Sexualität ist ein Thema, über das wir sprechen. Der dafür notwendige sichere Rahmen ist abhängig von der Gruppe, in der wir dieses tun.

Wenn Sexualität thematisiert wird, dann entlang der folgenden Kriterien:

- Eine Teilnahme ist freiwillig und darf nicht zur Ausgrenzung führen.
- Rahmen und Form werden zielgruppengerecht gewählt.

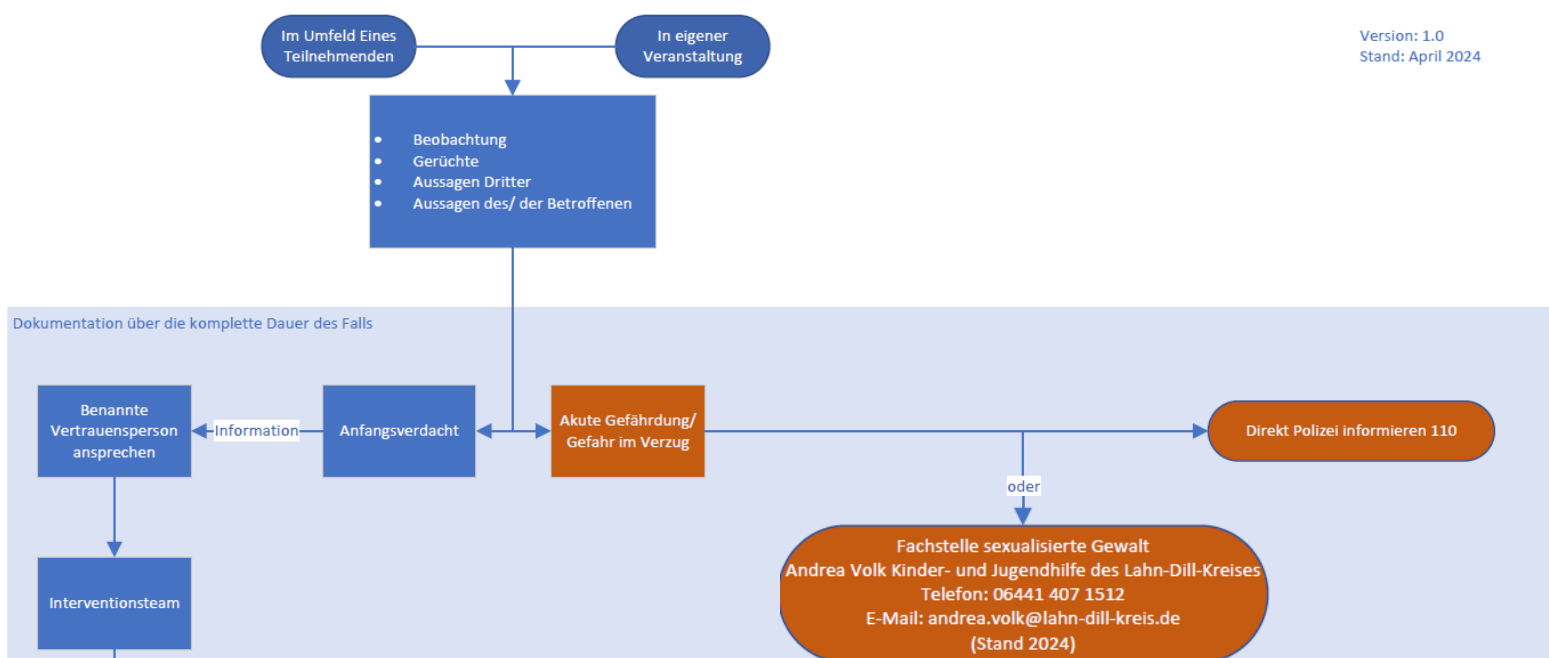
- Ziel ist es, Sprachlosigkeit zu überwinden und Offenheit sowie Vertrauen zu schaffen.
- Dadurch sollen Lebenskompetenzen (Stärke, Autonomie, Selbstbewusstsein) gefördert werden.
- Auf die Reaktionen und Wünsche der Beteiligten wird in den Gesprächen aktiv eingegangen.
- Wo sinnvoll und notwendig, lassen wir uns von Fachleuten unterstützen.
- Wir erläutern das Vorgehen bei Grenzüberschreitungen und benennen Hilfs- und Unterstützungsangebote.

4. Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/sexualisierter Gewalt

Im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung oder sexualisierte Gewalt haben CVJM & KG Ablaufpläne ausgearbeitet, die den Mitarbeitenden, Teilnehmenden und deren Personensorgeberechtigten verfügbar sind und regelmäßig mit den Mitarbeitenden thematisiert werden.

4.1 Vorgehen im Verdachtsfall

Bei einem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung (egal ob extern oder intern) wendet man sich an eine der Vertrauenspersonen (siehe 3.6).



Die Vertrauensperson folgt im Weiteren dem Interventionsplan und den Handlungsleitlinien (siehe Anhang).

4.2 Rehabilitation

Im Falle einer Falschbeschuldigung oder eines Verdachtes, der sich als unbegründet herausgestellt hat, ist der/die zu Unrecht Beschuldigte zu rehabilitieren. Alle Beteiligten werden für die Folgen einer Falschbeschuldigung sensibilisiert.

Der Prozess der Rehabilitation ist abgeschlossen, wenn der Verdacht für alle Betroffenen nachvollziehbar ausgeräumt und die Arbeitsfähigkeit der Person und des betroffenen Teams wiederhergestellt ist.

4.3 Aufarbeitung

Darüber hinaus ist es Aufgabe von CVJM & KG, sich mit den Fragen der Aufarbeitung von Fehlverhalten zu befassen. Folgende Fragen sollten gestellt werden:

- Wie konnte es zu dem Vorfall kommen?
- Was wollten oder konnten wir nicht sehen/wahrnehmen?
- Warum wollten oder konnten wir das nicht sehen/wahrnehmen?
- Wie sind wir mit den Vermutungen umgegangen?
- Hat unser Notfallplan/Interventionsplan funktioniert?
- Was können wir aus dem Geschehenen lernen?